



Inhalt

- Wissenswertes2
 - Hessisches Präqualifikationsregister ist erstes amtliches Verzeichnis für alle Leistungsbereiche2
 - Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen ..2
- Recht3
 - Sind Vergabeunterlagen zwei unterschiedlichen Auslegungen zugänglich, die jede für sich vertretbar ist, fehlt es an der Erkennbarkeit eines Vergabeverstößes3
- International.....4
 - Aus der EU4
 - Unterstützung von Innovationsbeschaffungsprojekten.....4
 - Konsultationen zur EU-Strategie für nachhaltige Textilien4
 - EU-Kommission Leitfaden zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Verwendung von EU-Mitteln4
 - EU-Kommission gibt Empfehlungen zur Bekämpfung geheimer Absprachen5
- Aus den Bundesländern5
 - Bayern: Neue Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen5
 - Bayern: Zusammenstellung aktueller Rechtsvorschriften zum Zuwendungsrecht des Freistaats6
 - Hessen: Kontakt für Anfragen „Einkauf von Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“6
- Veranstaltungen.....6



Hessisches Präqualifikationsregister ist erstes amtliches Verzeichnis für alle Leistungsbereiche

Das Hessische Präqualifikationsregister (HPQR) ist bundesweit das erste und einzige amtliche Verzeichnis, in das sich alle Unternehmen unabhängig von ihrem Leistungsbereich eintragen lassen können. Das HPQR ist seit Ende letzten Jahres bei der EU notifiziert und somit gemäß Artikel 64 EU RL 2014/24/EU ein anerkanntes amtliches Verzeichnis. Für amtliche Verzeichnisse ist in der Richtlinie verankert, dass öffentliche Auftraggeber die Präqualifizierung als Nachweis der Eignung akzeptieren müssen.

Im HPQR werden Unternehmen aus allen Branchen, Gewerken und Bereichen präqualifiziert: Liefer-, Dienst-, Bauleistungen sowie geistig-schöpferische Dienstleistungen. „Besonders profitieren davon Unternehmen, die sowohl Dienst-/Lieferleistungen als auch Bauleistungen erbringen“, erläutert Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Hessen. Ob eine Leistung als Bauleistung nach VOB oder aber als Liefer-/Dienstleistung nach VgV/UVgO/VOL ausgeschrieben wird, entscheidet nämlich die Vergabestelle.

In Deutschland sind die bekanntesten Präqualifikationssysteme PQ-Bau für Unternehmen des Bauhaupt- und Bau- und Nebengewerbes sowie AVPQ, das amtliche Verzeichnis der IHKs für Dienst- und Lieferleistungen. Bei sehr vielen Unternehmen lassen sich die Tätigkeiten jedoch nicht so eindeutig einem Bereich zuordnen. „Diese Unternehmen tappen schnell in die Falle, wenn sie die „falsche“ PQ-Urkunde vorlegen, denn sie werden aus rein formalen Gründen vom Verfahren ausgeschlossen“, warnt Trutzel. Wenn die Vergabestelle beispielsweise eine Bauendreinigung oder den Baumschnitt an einer Autobahn als Bauleistung ausschreibt und das Unternehmen eine Eintragung ins amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ-Urkunde) vorlegt, wird es zwingend vom Verfahren ausgeschlossen. Ebenso führt die Vorlage einer Eintragung in die Präqualifikationsdatenbank PQ-VOB bei einer Ausschreibung nach VgV/UVgO/VOL zum Ausschluss des Bieters. In Hessen hat man mit dem HPQR eine einheitliche Präqualifizierung über sämtliche Leistungen eines Unternehmens eingerichtet. Eine HPQR-Urkunde kann sowohl bei Ausschreibungen nach VOB als auch nach VgV/UVgO/VOL als Nachweis der Eignung eingereicht werden und ist als gleichwertiger Nachweis EU-weit anzuerkennen.

Mit der vorgelagerten Prüfung der Eignungsnachweise durch eine unabhängige Präqualifizierungsstelle ersparen sich Auftraggeber die Einzelprüfung im konkreten Vergabeverfahren. Bieter legen statt vieler Einzelnachweise eine Urkunde mit einer PQ-Nummer vor, die ein Jahr gültig ist. Allgemeine Kontaktdaten der präqualifizierten Unternehmen sind auch für private Auftraggeber sichtbar. Öffentliche Auftraggeber können mit der PQ-Nummer in der Datenbank auch die Nachweisdokumente der gelisteten Unternehmen einsehen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, hpqr@absthessen.de, Tel: 0611 974588-19

Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

Am 05. Mai 2021 hat das BMWi den Referentenentwurf für eine Ministerverordnung zur Änderung der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vorgelegt.

Die Verordnung dient dem Schutz der öffentlichen Hand vor überhöhten Preisen bei öffentlichen Aufträgen. Unter die Vorschriften der VO PR 30/53 fallen öffentliche Aufträge des Bundes, der Länder, der Kommunen oder sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausgenommen Bauaufträge). Die Anwendung des öffentlichen Preisrechts erfolgt insbesondere bei wehrtechnischen Aufträgen, bei Forschungs- und Entwicklungsleistungen sowie bei kommunalen Dienstleistungen.

Der primäre Grundsatz des Marktpreisvorranges der VO PR 30/53 bleibt weiterhin bestehen. Damit ist bei öffentlichen Aufträgen auch weiterhin der Marktpreis den Selbstkostenpreisen vorzuziehen, soweit eine marktgängige Preisbildung möglich ist.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber tauber@abst-sh.de Tel: 0431 9865144



Sind Vergabeunterlagen zwei unterschiedlichen Auslegungen zugänglich, die jede für sich vertretbar ist, fehlt es an der Erkennbarkeit eines Vergabeverstößes

Enthalten die Vergabeunterlagen widersprüchliche Angaben, geht dies zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin führt ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Vergabe einer Generalunternehmerleistung für u.a. den Ersatzneubau eines Forschungs- und Laborgebäudes durch. Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis. Die Antragstellerin wurde nach Durchführung des Teilnahmewettbewerbs zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe – verwendet wurde das Formblatt 211 VHB-Bund – Ausgabe 2017, wurden verschiedene Vorgaben gemacht. Unter dem Punkt Nachforderungen wurde durch Ankreuzen ausgewählt: „Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden nachgefordert.“ Zum Vertragsformular gehörte neben anderen auch das Formblatt 242 (VHB-Bund – Ausgabe 2017), diesem waren Arbeitskarten beigefügt. In diesen Arbeitskarten waren vorgesehene regelmäßige Leistungen (Inspektions- und Wartungsarbeiten einschl. Zeitabstände) einzutragen. Es wurde darauf hingewiesen, dass keine Nachforderung erfolgt, sofern die Arbeitskarten nicht mit dem Angebot vorgelegt werden. Das Angebot war dann auszuschließen. Weiterhin war im Formblatt 242 eine Option angekreuzt, wonach vom Bieter die regelmäßigen Leistungen einzutragen waren. Für Arbeitskarten mit Voreintragen der Antragsgegnerin war im Formblatt 242 eine weitere Option angekreuzt. In diesen Arbeitskarten waren Änderungen möglich, es war aber auch die Vorlage ohne Änderungen möglich. Nach den Vertragsformularen für Wartung und Inspektion sind die Arbeitskarten Vertragsbestandteil.

Fristgerecht gab die Antragstellerin ein Angebot ab. Sämtliche Arbeitskarten – sowohl mit als auch ohne Voreintragen – waren beigefügt. Arbeitskarten ohne Voreintragen wurden zum Teil nicht ausgefüllt und zum Teil ausgefüllt abgegeben. Nach dem Submissionsergebnis lag die Antragstellerin auf Rang 1.

Nachdem die Bindefrist über einen Zeitraum von 9 Monaten mehrfach verlängert worden war, erhielt die Antragstellerin die Vorabinformation, dass ihr Angebot aus zwingenden Gründen ausgeschlossen wird. Dem Angebot waren Unterlagen, deren Nachforderung ausgeschlossen wurde, nicht beigefügt gewesen. Die von der Antragsgegnerin geforderten Arbeitskarten zur den Wartungsverträgen waren danach nicht vollständig ausgefüllt. Die Antragstellerin rügte den Ausschluss mit dem Hinweis, das Angebot sei vollständig abgegeben worden. Die Antragsgegnerin teilte mit, der Rüge nicht abzuweichen.

Im Januar 2021 beantragte die Antragstellerin bei der Vergabekammer des Bundes die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens.

Beschluss:

Mit Erfolg! Der Antragsgegnerin wurde untersagt, einen Zuschlag zu erteilen. Bei fortbestehender Beschaffungsabsicht ist das Vergabeverfahren zurückzusetzen.

Die Antragstellerin ist ihrer Rügeobliegenheit nach Erhalt des Vorabinformationsschreibens nachgekommen. Zwar sind Vergaberechtsverstöße, die bereits in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, vor Ablauf der Angebotsfrist zu rügen, ein zu Lasten der Antragstellerin erkennbarer Vergaberechtsverstoß lag jedoch nicht vor. Es muss einem verständigen Bieter bei der Vorbereitung des Angebots ohne weiteres auffallen, dass ein Vergaberechtsverstoß vorliegt. Dabei ist maßgeblich, ob dem Bieter das Übersehen des Verstoßes gegen das Vergaberecht als Vernachlässigung einer Obliegenheit vorgeworfen werden kann. Ein derart offensichtlicher Vergaberechtsverstoß ist jedoch nicht gegeben. Die Widersprüchlichkeit der den Vergabeunterlagen beigefügten Formblätter zu den Vorgaben zur Nachforderung, gerade vor dem Hintergrund der individuellen Anpassung der Formblätter durch Ankreuzen einzelner Vorgaben, hatte die Offensichtlichkeit i.S. der für eine Rechtsverwirkung notwendigen Erkennbarkeit verhindert. Der Antragstellerin konnte in diesem Verfahren kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie von einer Nachforderung geforderter Arbeitskarten ausgegangen war. Derartige Widersprüchlichkeiten der Vergabeunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Praxistipp:

Im Interesse eines möglichst breiten Wettbewerbs und somit der Bieter und Bewerber sowie der Gebote von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte die Nachforderung von Unterlagen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Im dargestellten Verfahren wurde u.a. der Begriff „Förmelei“ benutzt, welche die Entscheidung zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren zur Folge hatte. Entscheidend zum Tragen kommt und mit negativen

Folgen behaftet ist der vermeintlich den operativen Aufwand verringernde Ausschluss der Nachforderung von Unterlagen immer dann, wenn hiervon gerade der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot wegen einer nicht heilbaren Geringfügigkeit auszuschließen ist.

[VK Bund, Beschluss vom 03.03.2021 \(Az.: VK 1-10/21\)](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385/617 381 17

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

Unterstützung von Innovationsbeschaffungsprojekten

[Das European Assistance for Innovation Procurement](#) (EAFIP) bietet ausgewählten öffentlichen Auftraggebern lokale Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung einer PCP- oder PPI-Beschaffung, indem sie beispielsweise einen bereits ermittelten Beschaffungsbedarf deckt, der mit innovativen Lösungen bedient werden kann, eine EU-weite veröffentlichungsoffene Marktberatung vorbereitet und durchführt oder Ausschreibungsunterlagen erstellt. EAFIP hilft öffentlichen Auftraggebern, ihre Einkaufsmacht zu nutzen, um innovative Lösungen zu finden. Öffentliche Auftraggeber können bei EAFIP einen Antrag auf Unterstützung stellen. Weitere Informationen über die Unterstützung im Rahmen der EAFIP und eine mögliche Förderung finden Sie unter: <http://eafip.eu/assistance/eligibility-and/>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel.: 0895116-3172, muellers@abz-bayern.de

Konsultationen zur EU-Strategie für nachhaltige Textilien

Die EU hat eine öffentliche Konsultation zur EU-Strategie für nachhaltige Textilien im Zeitraum 12. Mai 2021 bis zum 4. August 2021 eröffnet. Um ihre Beteiligung werden insbesondere Hersteller von Fasern, Garnen, Gewebe oder Textilwaren/Bekleidung, Einzelhändler, Altkleider-Sammler, Sortier- und Recyclingunternehmen sowie Behörden, Investoren und Forschungs-, Innovations- und Ausbildungszentren gebeten. Hintergrund der Konsultation ist, dass der Textilsektor im Rahmen des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft sowie in der Industriestrategie von 2020 als Sektor mit einem hohen Potenzial für die Kreislaufwirtschaft eingestuft wird und ihm daher für den Übergang zu einer nachhaltigeren und kreislauforientierten Wirtschaft eine entscheidende Bedeutung zukommt. Zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation ist ein Online-Fragebogen auszufüllen. Weitere Informationen und den Online-Fragebogen finden sie unter:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12822-EU-Strategie-fur-nachhaltige-Textilien/public-consultation_de

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel.: 0895116-3172, muellers@abz-bayern.de

EU-Kommission Leitfaden zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Verwendung von EU-Mitteln

Die EU-Kommission hat am 07.04.2021 einen Leitfaden veröffentlicht, um Interessenkonflikte bei der Verwendung von EU-Mitteln sowohl innerhalb der EU-Institutionen als auch in den Mitgliedsstaaten zu vermeiden. Sie dienen dem Schutz der finanziellen Interessen der EU und gelten ausdrücklich auch für die Behörden der Mitgliedsstaaten und jegliche Personen, die EU-Mittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umsetzen. Der Leitfaden umfasst neben Vorschlägen und Empfehlungen auch praktische Beispiele.

Die Bekanntmachung der Europäischen Kommission finden Sie hier: [EUR-Lex - 52021XC0409\(01\) - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Quelle: EU-Kommission

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber tauber@abst-sh.de Tel: 0431 9865144

EU-Kommission gibt Empfehlungen zur Bekämpfung geheimer Absprachen

Die „Bekanntmachung über Instrumente zur Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und über Leitlinien für die Anwendung des entsprechenden Ausschlussgrundes“ wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2021/C91/01) bekannt gemacht. Zu den vorgestellten Instrumenten gehören u.a. die Unterstützung der Mitgliedsstaaten und öffentlichen Auftraggeber durch Bereitstellung von Ressourcen, Anreizen für Bedienstete, die Vergabeverfahren durchführen und gegen Absprachen tätig werden sowie die Organisation von Schulungen zur Sensibilisierung für dieses Thema. Die Leitlinien werden durch einen Anhang ergänzt, in dem eine Reihe von Maßnahmen zur besseren Abschreckung vor wettbewerbswidrigen Absprachen sowie zur Aufdeckung dieser aufgeführt wird. Es wird u.a. darauf hingewiesen, dass bei der Gestaltung des Vergabeverfahrens eine hohe Bieterbeteiligung anzustreben sowie eine gründliche Marktrecherche von Vorteil ist. Auch wird angeregt, eine Klausel in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, die eine Erklärung von den Bietern verlangt, dass sie ihr Angebot unabhängig von anderen Bietern erstellt haben.

Die Bekanntmachung der Europäischen Kommission finden Sie hier: [EUR-Lex - 52021XC0318\(01\) - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Quelle: EU-Kommission

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber tauber@abst-sh.de Tel: 0431 9865144



Aus den Bundesländern

Bayern: Neue Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen

Mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 25. Februar 2021 wurde die neue Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen (Rückforderungsrichtlinie – RZVR) veröffentlicht.

Die Richtlinie verweist in Ziffer 1. auf die Beachtung der Vergabevorschriften als Auflage für die Zuwendungsempfänger über die jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen. In Ziffer 2. findet sich das bei Vergabeverstößen einschlägige Verfahren. Zum einen die Herausnahme der feststellbaren vermeidbaren Mehrausgaben durch Widerruf des Zuwendungsbescheids in entsprechender Höhe aus der Förderung. Zum andern bei Vorliegen eines schweren Vergabeverstößes, der grundsätzliche Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung. Die schweren Vergabeverstöße sind in Ziffer 3. aufgelistet (z.B. Durchführung von Direktaufträgen, Freihändigen Vergaben oder Verhandlungsvergaben ohne die dafür notwendigen vergaberechtlichen Voraussetzungen, Übergehen oder Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots durch grob vergaberechtswidrige Wertung). Bei Verstößen innerhalb von mit EU-Mitteln finanzierten oder kofinanzierten Maßnahmen (z.B. ELER, ESF, EFRE, EMFF) kommen die von der EU-Kommission festgelegten Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, ab der Förderperiode 2014 bis 2020 zur Anwendung. Die Bekanntmachung ist mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft getreten. Die Rückforderungsrichtlinie finden Sie unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_6321_F_11879/true

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel.: 0895116-3172, muellers@abz-bayern.de

Bayern: Zusammenstellung aktueller Rechtsvorschriften zum Zuwendungsrecht des Freistaats

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat eine Zusammenstellung aktueller Rechtsvorschriften zum Zuwendungsrechts des Freistaats Bayern veröffentlicht. Die Zusammenstellung mit Rechtsstand 1. März 2021 gewährt einen guten Überblick zu den einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung nebst den Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-I, ANBest-P, ANBest-K), den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (BayZBau), den Unterlagen für Baumaßnahmen und den Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau). Beinhaltet sind auch die Bekanntmachungen zu den Fördergrundsätzen der Staatsregierung und zur Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen (Rückforderungsrichtlinie – RZVR). Die ausschließlich in elektronischer Form verfügbare Zusammenstellung finden Sie unter:

<https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/zuwendungsrecht/>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel.: 0895116-3172, muellers@abz-bayern.de

Hessen: Kontakt für Anfragen „Einkauf von Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“

Die Nachfrage und der Bedarf an medizinischen Produkten sind nach wie vor groß. Die Corona Drehscheibe macht Gesuche und Angebote bundesweit öffentlich. Gleichzeitig stellen Unternehmen ihre Ressourcen zur Verfügung, um schnell helfen zu können. Das Hessische Wirtschaftsministerium empfiehlt Unternehmen, ihre Produkte, die in der Corona-Pandemie von besonderer Bedeutung sind, über eine speziell eingerichtete Task Force im Innenministerium anzubieten.

Task Force im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport: Beschaffungsmanagement-Corona-S2@hmdis.hessen.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, hpqr@absthessen.de, Tel: 0611 974588-19



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Veranstaltungen, finden sie eine Übersicht über die angebotenen Seminare. Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die [Auftragsberatungsstelle](#) Ihres Bundeslandes dankbar.